

Sie sind landwirtschaftlicher Brenner und zahlen daher Maischraumsteuer bei 1050 Ltr. täglichen Raum pro Hektoliter benutzten Raum  $\frac{9}{10}$  von M. 1,31 (der vollen Maischraumsteuer), dürfen dann aber nur zu diesem Satze in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni brennen.

Nun können Sie sich als landwirtschaftlicher Brenner von Zahlung der Maischraumsteuer befreien lassen und zahlen dann die gewerbliche Steuer, den Zuschlag, mit M. 0,12 (statt 20 Pf.), wenn Sie in einem Jahre nicht über 100 Hektoliter reinen Alkohol erzeugen; M. 0,14, wenn Sie nicht über 150 Hektoliter erzeugen.

### Entziehung der Abgaben.

#### Reichsgerichtserkenntnisse.

Reichsgerichtserkenntnis vom 3. Oktober 1887.

Berechnung der Reichsstempelabgabe bei Spirituskaufgeschäften, wenn nach den maßgebenden Börsensancen dem Spirituspreise ein Zuschlag für Fastage hinzutritt, Terminpreise aber auf für den Spiritus selbst notirt werden.

Reichs-Stempelgesetz vom 1. Juli 1881 Tarif II 4B. 29. Mai 1885

In Sachen des K. pr. Fiskus, vertreten durch den Provinzial-Steuerdirektor H. zu B., Beklagten und Revisionsklägers, wider

die Handlung S. und M. S. zu B., Klägerin und Revisionsbeklagte

hat das Reichsgericht Vierter Civilsenat, am 3. Oktober 1887

für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 11. März 1887 verklündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des K. pr. Kammergerichts zu B. wird zurückgewiesen, die Kosten derselben werden dem Revisionskläger auferlegt.

#### Thatbestand.

Durch landgerichtliches Urtheil ist der Beklagte verurtheilt, an die Klägerin 40 Pf. nebst 5 % Zinsen seit dem 21. Juni 1886 zu zahlen, und die Berufung des Beklagten gegen dieses Urtheil ist durch das im Tenor bezeichnete Urtheil zurückgewiesen. Derselbe hat noch die Revision eingelegt mit dem Antrage: daßselbe aufzuheben und nach seinem Berufungsantrage, d. h. auf Abweisung der Klägerin, zu erkennen.

Diese hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

#### Entscheidungsgründe.

Nach dem Tarif zum Reichs-Stempelgesetz (Neue Redaktion Gesetzsammlung 1885 Seite 193) II Nr. 4 Lit. B. unterliegen dem dort angegebenen Stempel von  $\frac{2}{10}$  vom Lautzend:

Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse geschlossen werden über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden.

Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an den Börsen, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.

In der vorliegenden Schlusznote vom 18. Juni 1886 ist als Gegenstand des Geschäfts 10,000 l roher Kartoffelspiritus à 100 % Tralles bezeichnet. Der Preis ist auf 38 M. per 10,000 % Tralles festgesetzt, d. h. wie in der Schlusznote selbst berechnet ist, für die ganze Lieferung auf 3800 M. Daneben ist aber in der Note gesagt: "Werth des Gegenstandes 4300 M.", auch die Bemerkung hinzugefügt: "Obiges Geschäft ist geschlossen nach den Bedingen, wie solche in den Journalauszügen der hiesigen vereideten Waaren- und Produktenmakler enthalten sind".

Nach der unbestrittenen Angabe der Klägerin beruht die höhere Werthangabe von 4300 M. darauf, daß die Fastage, für je 100 l ein Faß, im Werthe von 5 M. mit berechnet ist.

Es ist hiernach nicht zu bezweifeln, daß die Fässer mitverkauft sind. Der Beklagte sieht als Gegenstand des Kaufs den „mit Faß zu liefernden Spiritus“, als Kaufpreis die Summe von 4300 M. an und gründet hierauf seinen Anspruch auf 80 Pf. Schlusscheinstempel, während die Klägerin der Stempelberechnung nur den für den Spiritus selbst verabredeten Preis von 3800 M. zu Grunde gelegt wissen will, was zu dem von ihr verwendeten Stempel von 40 Pf. führt. Die Klägerin fordert die von ihr mehr eingezogenen 40 Pf. mit Zinsen seit dem 21. Juni 1886 zurück.

Entscheidend ist: ob das in Rüde stehende Kaufgeschäft über „mit Faß zu liefernden Spiritus“ ein Kauf über eine Menge von Waaren ist, die börsenmäßig gehandelt werden?

Die Frage ist von den Börderrichtern mit Recht verneint. Die obige Ausführung des Beklagten scheitert daran, daß er nicht behauptet hat, daß für „mit Faß zu liefernden Spiritus“ an der Berliner Börse Terminpreise notirt werden. Er giebt zwar (ohne Bestreiten der Klägerin) an, daß an der Berliner Börse usancenmäßig beim Handel von Spiritus auf Terminen in die Schlusscheine der Preis des Spiritus ohne Fastage gesetzt, daß aber in den gebräuchlichen Schlusscheinen als Geschäftsbedingung vermerkt werde, daß die Gebinde vom Empfänger gegen Baarzahlung von 4 M. für je 100 l Inhalt zu übernehmen seien. Dem entspricht (abgesehen von dem unerheblichen Umstände, daß die Kontrahenten im vorliegenden Falle den Werth [den Kaufpreis] des Fasses auf 5 M. festgesetzt haben), auch die Auffklärung, welche nach dem Obigen die Klägerin über die Differenz zwischen dem in der Schlusznote angegebenen Preis von 3800 M. und dem darin angegebenen Werthe von 4300 M. giebt.

Hiernach muß dem Beklagten zugegeben werden, daß es sich nach den Börsensancen der Berliner Börse von selbst versteht, daß der Käufer von Spiritus neben dem Preis für den Spiritus selbst 4 M. für jede 100 l mehr zu zahlen hat, also mit anderen Worten, dem verabredeten Preis für den Spiritus dieser Zuschlag hinzuzurechnen ist. Indessen daraus folgt nicht, daß mit dem Faß zu liefernder Spiritus börsenmäßig gehandelt wird. Denn, wie bereits bemerkt, hat Beklagter nicht behauptet, daß (was Voraussetzung des börsenmäßigen Handelns ist) für einen so zu leistenden Spiritus an der Berliner Börse Terminpreise notirt werden. Die Börderrichter stellen vielmehr fest, daß nur für Spiritus (nicht aber für den Spiritus einschließlich Fastage) Terminpreise notirt werden. Der Umstand, daß usancenmäßig oder kontraktlich zum Kaufpreise der Werth der Fässer als Zuschlag hinzuzurechnen ist, um den Kaufpreis festzustellen, macht diesen Kaufpreis nicht zu einem notirten Terminpreise.

Dies bestätigt auch der zweite Absatz der Kolonne: „Berechnung der Stempelabgabe“ des Tariffs. In demselben wird bestimmt, daß Mangels Vereinbarung des Lieferungspreises der Werth des Gegenstandes durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt wird. Offenbar ist hierunter der an diesem Tage notirte Börsen- oder Marktpreis verstanden, also, da festgestellernäher an der Berliner Börse für Spiritus nur ein Börsenpreis notirt wird, welchem ein Zuschlag für die Fastage nicht zugerechnet ist, dieser Börsenpreis.

Hätte der Gesetzgeber etwas Anderes gewollt, so könnte er nicht sagen, daß der Werth durch den Börsen- oder Marktpreis bestimmt werde, denn dies bedeutet freilich, daß der Börsenpreis der zu besteuende Werth sein solle; sondern er hätte sagen müssen, daß der Werth unter Zugrundelegung des Börsenpreises zu bestimmen sei. Dies führt aber auch dahin, die vorhergehenden Worte:

„Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- und Lieferungspreis bestimmt“, nur von dem Preis der börsenmäßig gehandelten Waaren zu verstehen ist, also nur von dem gehandelten Spiritus, nicht von den zusammen mit demselben gehandelten Fässern.